

GESCHÄFTSORDNUNG

für die

Betriebsleitung des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd

Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung. Die Aufgaben der übrigen Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, die sich aus der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, dem Eigenbetriebsgesetz und der Gemeindeordnung ergeben, bleiben unberührt und gehen dieser Geschäftsordnung vor.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 13 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd vom 05.10.2022 wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd erlassen:

§ 1

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus dem technischen Betriebsleiter und dem kaufmännischen Betriebsleiter.

§ 2

Aufgaben der Betriebsleiter

1. Die beiden Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen wie auch den technischen Bereich berühren.
Gemeinsam sind die Betriebsleiter zuständig für die Unterrichtung des Oberbürgermeisters, des Betriebsausschusses und des Gemeinderats über alle wichtigen Angelegenheiten, sofern sich der Oberbürgermeister dies nicht selbst vorbehält.
2. Federführend für eine Angelegenheit ist derjenige Betriebsleiter, in dessen Geschäftsbereich die Entscheidung fällt (siehe §§ 3 u. 4). Bei grundlegenden Angelegenheiten handeln die Betriebsleiter gemeinsam als Organ (siehe § 5). Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 3

Geschäftsbereich des kaufmännischen Betriebsleiters

Zum Aufgabenbereich des kaufmännischen Betriebsleiters gehören alle kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere

- a.) Finanz- und Rechnungswesen einschließlich Buchführung
- b.) Satzungen
- c.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- d.) Gebühren- und Beitragsfestsetzungen
- e.) Arbeitssicherheitsangelegenheiten im kaufmännischen Bereich
- f.) Laufende Personalangelegenheiten des kaufmännischen Personals
- g.) Antragstellung und Abrechnung von staatlichen Zuschüssen
- h.) Finanzwirtschaftliche Statistiken
- i.) Beitreibung von Forderungen

§ 4

Geschäftsbereich des technischen Betriebsleiters

Zum Aufgabenbereich des technischen Betriebsleiters gehören alle betriebstechnischen und baulichen Aufgaben, insbesondere

- a.) Konzeption der Abwasserbeseitigung, Betrieb, Unterhaltung und Neu- und Umbau von Klärwerken, Kanälen, Regenüberlaufbecken, Sonderbauwerken
- b.) Anschaffung und Unterhaltung technischer Betriebsausstattung, Umweltschutzbelange im Betrieb im Bereich der technischen Anlagen
- c.) Arbeitssicherheitsangelegenheiten im technischen Bereich
- d.) Laufende Personalangelegenheiten des technischen Personals
- e.) Genehmigung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen
- f.) Anschluss- und Benutzungszwang, sonstige Einleitungen
- g.) Erklärungen für Abwasserabgabe

§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung handelt als Organ und trifft, soweit sie hierfür zuständig ist, gemeinsam gegebenenfalls Entscheidungen über

- a.) alle wichtigen abwasserwirtschaftlichen Fragen
- b.) Planung und Priorisierung von Investitionen im Finanzplan
- c.) Grundsatzfragen, die mehrere Bereiche berühren
- d.) öffentliche Stellungnahmen zu Fragen des Eigenbetriebs
- e.) Benennung von unterschiftsberechtigten Bediensteten
- f.) Änderungen der Organisation
- g.) Anträge an den Oberbürgermeister, Betriebsausschuss und an den Gemeinderat
- h.) Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit der Personalvertretung
- i.) Erlass von Betriebsanweisungen, soweit sie das gesamte Unternehmen betreffen
- j.) Verfügungen über Kauf und Verkauf von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter
- k.) Abschluss von Verträgen mit Grundstückseigentümern (z.B. Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, etc).
- l.) Vorhaben des Vermögensplans bis 120.000 €
- m.) Vertretung der Stadt im Abwasserzweckverband Oberes Lautertal

- n.) Abschluss von Werkverträgen, Mietverträgen und Entsorgungsvereinbarungen, sofern nicht eine alleinige Entscheidungsbefugnis nach § 6 Abs. 2 vorliegt.
- o.) Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans
- p.) Erlasse und Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Betrag im Einzelfall 5.000 €, jedoch nicht 12.000 € übersteigt.

§ 6

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die gesetzlich einzurichtende Sonderkasse wird nach § 15 EigBVO-HGB i.V.m. § 98 GemO durch die Stadtkasse als Einheitskasse geführt.
Die beiden Betriebsleiter erteilen die Kassenanordnungen jeweils in ihrem Geschäftsbereich.
2. Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge liegt beim jeweils zuständigen Betriebsleiter. Sofern eine längerfristige Verpflichtung damit verbunden ist (z.B. Wartungsverträge, Mietverträge, etc.), obliegt die Bewirtschaftungsbefugnis beiden Betriebsleitern gemeinsam.

§ 7

Inanspruchnahme der städtischen Ämter

1. Die Betriebsleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs städtische Ämter in Anspruch nehmen. Die städtischen Ämter unterstützen die Betriebsleitung entsprechend der Zuständigkeiten nach dem Aufgabengliederungsplan oder Produktplan. Bei Auszahlungen wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit von den jeweils zuständigen städtischen Ämtern bestätigt. Die Anordnungsbefugnis verbleibt bei der Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung.
2. Die Betriebsleitung muss die städtischen Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt / den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“ im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder der Betriebsleitung grundsätzlich gemeinschaftlich.
2. Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung gemeinschaftlich oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Stellvertreter gezeichnet. Wenn beide Betriebsleiter verhindert sind, kann die Verpflichtungserklärung von den jeweiligen Stellvertretungen gemeinsam gezeichnet werden.
4. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die vertretungsberechtigten Bediensteten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

5. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, unterzeichnen der technische Betriebsleiter mit dem kaufmännischen Betriebsleiter gemeinsam, insbesondere im Schriftverkehr mit Bundes- und Landesbehörden. Im Fall der Verhinderung deren Stellvertretungen.

§ 9

Stellvertretung der Betriebsleitung

Vertreten werden im Verhinderungsfall der

1. Kaufmännische Betriebsleiter von der zuständigen Abteilungsleitung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“
2. Technische Betriebsleiter von der zuständigen Abteilungsleitung Planung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“

§ 10

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am Tag nach Zustimmung des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den

.....
Oberbürgermeister Richard Arnold